

Liebe Patientin, lieber Patient, liebe Patienteltern,

du benötigst / ihre Tochter / ihr Sohn benötigt vor dem Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses die Ärztliche Bescheinigung über die Durchführung und das Ergebnis einer Jugendarbeitsschutzuntersuchung.

Die Kosten für diese Untersuchung und den damit verbundenen Verwaltungs- und Dokumentationsaufwand trägt gemäß § 32, 33 und 34 des Jugendarbeitsschutzgesetzes das Land Baden-Württemberg. Für die Familie der/des Jugendlichen sollen dabei keine Kosten entstehen.

Die recht umfangreiche Untersuchung, zu der keine Ärztin und kein Arzt verpflichtet ist, verursacht jedoch unserer Praxis weit höhere Kosten als das – 1976 (!) festgelegte – und seitdem nicht mehr angepasste Honorar in Höhe von 23,50 €, das uns das Land Baden-Württemberg dafür bezahlt. Daher sind wir nicht bereit, die Untersuchung zu Lasten des Landes BW durchzuführen.

Möglicherweise gibt es andere Arztpraxen, die dazu bereit sind, die Jugendarbeitsschutzuntersuchung zum angebotenen Honorar zu Lasten des Landes BW und somit kostenfrei für die Familie der/des Jugendlichen durchzuführen. Wenn du /Sie eine solche Praxis aufsuchen möchten, ist dies natürlich möglich. Wir können derzeit aber leider keine entsprechenden Praxen benennen. Informieren Sie sich ggf. bei der Ärztekammer (<https://www.aerztekammer-bw.de/baek-nw>) oder Kassenärztlichen Vereinigung (<https://www.kvbawue.de/>) oder direkt beim zuständigen Ministerium. Wir können aber nicht garantieren, dass andere Praxen die Untersuchung auf Kosten des Landes Baden-Württemberg wie gewünscht durchführen werden.

Falls du bzw. Sie, liebe Eltern, trotzdem ausdrücklich die Durchführung der Jugendarbeitsschutzuntersuchung in unserer Praxis wünschen, müssen wir sie Ihnen in Rechnung stellen. Es kommen voraussichtlich folgende Kosten auf Sie zu:

GOÄ Position 32 (3,5facher Steigerungssatz im Rahmen einer individuellen Honorarvereinbarung, wegen des hohen Aufwandes, der mit der Untersuchung verbunden ist):

**81,60 €.**

Dafür gilt die beigelegte gesonderte Honorarvereinbarung, die vor Aufnahme der Untersuchung zwischen uns abzuschließen ist.

Sie müssen damit rechnen, dass Ihnen diese Kosten nicht erstattet werden. Gegebenenfalls übernimmt der neue Arbeitgeber die Kosten.

Dein/Ihr Praxisteam